

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	32 (1916)
Heft:	9
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Während dieser Zeit bohrt das Weibchen mit dem am Hinterkopfe befindlichen Gevestachel die zu ihrer Vermehrung erforderlichen Eier in die Nadelhölzer (Kiefer, Linde und Fichte). Diese Eier entwickeln sich nur in solchem Holze, das während der Saftzeit gefällt. Besonders häufig findet man sie in galizischen Hölzern, aber auch einheimische Hölzer bleiben nicht verschont. Dieses Holz kommt nach der Verarbeitungsstelle, wird dort verarbeitet, nach der Baustelle transportiert und aufgestellt.

Jetzt entwickeln sich die Eier zu Larven. Letztere bohren im Holze ziemlich gradlinige Gänge, die oftmals einen Durchmesser bis zu 7 mm erreichen. Nach ein bis höchstens zwei Jahren ist ihre Entwicklung soweit vorgeschritten, daß sie die Umhüllung ablegen und im Monat Mai als Holzwespe ausschlüpfen. Nachkommen hinterlassen sie dabei im trockenen Holze nicht.

Die Fichtenholzwespe hat mit der gewöhnlichen Wespe große Ähnlichkeit. Sie hat einen 2,5 bis 3,5 cm langen walzigen Leib von etwa 7—8 cm Durchmesser. Der Leib wird von 6 Füßen getragen und von 2 gelben Flügeln bedeckt. Am Kopfe befinden sich zwei runde Augen und zwei Fühlhörner.

Der dem Holze durch Holzwespen angerichtete Schaden ist im allgemeinen nur geringer Natur, derselbe kann aber auch größeren Umfang annehmen und zwar namentlich dann, wenn ein Balken gleichzeitig von mehreren Insekten angegriffen wird. Sollte aber der Fall eintreten, daß wichtige Konstruktionshölzer so arg angegriffen werden, so muß man sie eben erneuern oder entsprechend verstärken. Vorbeugungsmaßregeln gegen das Auftreten der Holzwespe sind nicht zu empfehlen, weil man keine Symptome hat.

Bei einem vorgekommenen Fall wurden die Bewohner eines neu erbauten städtischen Gebäudes in Angst und Schrecken versetzt. Die Hausbewohner wurden nämlich durch das Gesumme dieser ungebetenen Gäste während der Nachtzeit aus dem Schlaf geweckt, denn es ist beobachtet worden, daß das Entschlüpfen der Wespen aus dem Holz namentlich in den Morgenstunden von 3 bis 6 stattfindet. Da die Leute sehr ängstlich waren, ließen sie eiligt zu einem sehr jungen Baumeister, der jedoch keine sichere Auskunft geben konnte. Eine nachherige genaue Untersuchung ergab, daß es die Fichtenholzwespe war.

Verschiedenes.

Die Kreisagenturen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern haben ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Betriebs-Inhaber und allfällige andere Beteiligte werden ersucht, sich für Auskünfte an diese Agenturen zu wenden. Der Zeitpunkt der Betriebseröffnung der Anstalt wird später bekannt gegeben werden.

Die Gebietszuteilung an die Kreisagenturen erfolgte in nachstehender Weise:

Kreisagentur Lausanne (Geschäftsdomizil: Galeries du Commerce): Kantone Freiburg, Waadt, Wallis und Genf.

Kreisagentur La Chaux-de-Fonds (Geschäftsdomizil: Postgebäude): Kanton Neuenburg. Vom Kanton Bern die Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Freibergen, Münsingen, Neuenstadt, Pruntrut.

Kreisagentur Bern (Geschäftsdomizil: Schauplatzgasse 46): Kanton Bern: die Amtsbezirke Aarberg, Aarwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laupen, Nidau, Oberhasle, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Nieder- und Obersimmental, Thun, Trachselwald, Wangen.

Kreisagentur Basel (Geschäftsdomizil: Schiffslände 2): Kantone Basel-Stadt und Basel-Land. Vom Kanton Aargau der Bezirk Rheinfelden. Vom Kanton Bern der Bezirk Laufen. Vom Kanton Solothurn die Bezirke Dorneck und Thierstein. **Kreisagentur Aarau** (Geschäftsdomizil: Café Bank): Kanton Aargau, ausgenommen den Bezirk Rheinfelden. Kanton Solothurn, ausgenommen die Bezirke Dorneck und Thierstein.

Kreisagentur Luzern (Geschäftsdomizil: Verwaltungsgebäude, Fluhmatt): Kantone Luzern, Tessin, Unterwalden ob dem Wald, Unterwalden und dem Wald, Uri, Zug. Vom Kanton Schwyz die Bezirke Gersau, Rütschnacht und Schwyz, mit Ausnahme der Gemeinden Alpthal, Ober- und Unter-Isberg. Vom Kanton Graubünden der Bezirk Misox.

Kreisagentur Zürich (Geschäftsdomizil: Lintheschergasse 15): Kanton Glarus. Vom Kanton Schwyz die Bezirke March, Höfe, Einsiedeln, sowie die Gemeinden Alpthal, Ober- und Unter-Isberg des Bezirkles Schwyz. Vom Kanton Zürich die Bezirke Zürich, Affoltern, Horgen, Hünwiler, Mellen, Uster, Dielsdorf, ohne die Gemeinde Welach, sodann vom Bezirk Bülach die Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Höri, Kloten, Nürensdorf, Opfikon, Rieden, Wallisellen.

Kreisagentur Winterthur (Geschäftsdomizil: Obertor 17): Kanton Schaffhausen. Kanton Thurgau, ausgenommen die Bezirke Arbon und Bischofszell. Vom Kanton Zürich die Bezirke Pfäffikon, Winterthur, Andelfingen, sodann vom Bezirk Bülach die Gemeinden Bachenbülach, Bülach, Eglsau, Freienstein, Glatfelden, Hochfelden, Hüntwangen, Lufingen, Oberembrach, Rafz, Rorbas, Unterembrach, Wasterkingen, Will, Winkel; vom Bezirk Dielsdorf die Gemeinde Welach.

Kreisagentur St. Gallen (Geschäftsdomizil: Poststraße 23): Kantone St. Gallen, Appenzell A.-Rh. und J.-Rh. Kanton Graubünden, ausgenommen den Bezirk Misox. Vom Kanton Thurgau die Bezirke Arbon und Bischofszell.

Eine neue Heimat müssen sich die Bewohner des Dörfchens Oberriet (Zürich), im Gebiete des Glisauer Kraftwerkes gelegen, suchen. Von der Leitung des Kraftwerkes ist ihnen auf den 30. April 1917 gekündigt worden, auf welchen Zeitpunkt der Weiter der nötig werdenden Rheinstauung zum Opfer fallen wird.

Thonwarenfabrik Niedermannsdorf (Solothurn). Die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre, die in Muri stattfand, genehmigte Jahresbericht und Rechnung für das Geschäftsjahr 1915 und beschloß gemäß Antrag des Verwaltungsrates die Ausschüttung einer Dividende von 4 %. An Stelle des zurücktretenden Herrn Oberst U. Brosi (Solothurn) wurde neu in den Verwaltungsrat Herr Oberst Walter Hirt (Solothurn) gewählt. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates, die Herren Alb. Jäggi (Balsthal), Alt-Regierungsrat Dr. Kyburz (Solothurn) und Direktor Schwyzer (Klus), Ed. Schlatter, Architekt, sowie die Rechnungsrevisoren wurden bestätigt.

Gips-Union A.-G., Zürich. Nach Vornahme der Abschreibungen werden verbleibende 5000 Fr. (im Vorjahr 17,800 Fr.) auf neue Rechnung vorgetragen. Das Aktienkapital (1,300,000 Fr.) bleibt, wie im Vorjahr, ohne Verzinsung. In den Jahren 1910 bis einschließlich 1913 gelangte eine Dividende von je 5 % zur Ausrichtung.